

Konzessionsvertrag

für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung

Zwischen der

Gemeinde Spiekeroog

Westerloog 2

26474 Spiekeroog

- nachstehend bezeichnet als Gemeinde -

und der

EWE NETZ GmbH

Cloppenburger Straße 302

26133 Oldenburg

- nachstehend bezeichnet als Netzbetreiber -

wird folgender Konzessionsvertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel	3
Teil I: Vertragsgegenstand, Wegennutzungsrechte, Konzessionsabgaben	3
§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet	3
§ 2 – Wegennutzungsrechte.....	3
§ 3 – Konzessionsabgaben	4
§ 4 – Kommunalrabatt, weitere Leistungen des Netzbetreibers.....	5
Teil II: Betrieb des Netzes und Baumaßnahmen	6
§ 5 – Betriebs- und Anschlusspflichten des Netzbetreibers	6
§ 6 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber.....	7
§ 7 – Baumaßnahmen.....	7
§ 8 – Reduzierung von Baumaßnahmen	8
§ 9 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten.....	9
§ 10 – Haftung.....	10
Teil III: Umsetzung der § 1 EnWG Ziele	10
§ 11 – Sicherer Netzbetrieb.....	10
§ 12 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb	11
§ 13 – Umweltverträglicher Netzbetrieb.....	11
Teil IV: Dokumentations- und Informationspflichten	11
§ 14 – Netzdokumentation	11
Teil V: Laufzeit und Endschaft	12
§ 15 – Laufzeit.....	12
§ 16 – Übernahmerecht bei Vertragsende.....	12
§ 17 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende.....	13
§ 18 – Übernahmeentgelt.....	13
§ 19 – Netzentflechtung und -einbindung	14
§ 20 – Datenübermittlung zum Vertragsende	14
Teil VI: Schlussbestimmungen	15
§ 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten	15
§ 22 – Vergütungspflicht von Leistungen des Netzbetreibers	15
§ 23 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel	15
§ 24 – Änderungen, Schriftform, Gerichtsstand, Sonstiges.....	16

Präambel

Der Netzbetreiber gewährleistet im Vertragsgebiet einen sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Betrieb des Gasversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), insbesondere § 1 EnWG. Die Gemeinde gestattet dem Netzbetreiber zu diesem Zweck die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege im Vertragsgebiet.

Teil I: Vertragsgegenstand, Wegenutzungsrechte, Konzessionsabgaben

§ 1 – Versorgungsanlagen, Vertragsgebiet

- (1) **Vertragsgebiet** ist das gesamte Gebiet der Gemeinde, wie auf dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet.
- (2) **Versorgungsanlagen** sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Anlagen des Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung i.S.d. § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG. Das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung umfasst alle Leitungen und Anlagen zur Gasversorgung des Vertragsgebietes, einschließlich der Einrichtungen zur Netzsteuerung und Zubehör. Leitungen und Anlagen, die ausschließlich der Durchleitung dienen, sind keine Versorgungsanlagen im Sinne dieses Vertrages.

§ 2 – Wegenutzungsrechte

- (1) Die Gemeinde räumt für die Dauer dieses Vertrages dem Netzbetreiber das Recht ein, im Vertragsgebiet die der Verfügung der Gemeinde unterliegenden öffentlichen Verkehrswege gemäß § 46 Abs. 1 EnWG, d.h. die öffentlichen Straßen i.S.d. Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), sowie nicht gewidmete, im Eigentum der Gemeinde stehende Straßen, Wege und Plätze, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr eröffnet worden sind, oberirdisch und unterirdisch für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungsanlagen zu nutzen. Öffentliche Verkehrswege sind auch die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke, deren Widmung als öffentliche Straßen gemäß § 6 Abs. 5 NStrG in einem rechtskräftigen Planfeststellungsverfahren oder Bebauungsplan verfügt worden ist.
- (2) Für die Nutzung anderer Grundstücke der Gemeinde, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, ist jeweils ein gesonderter Gestattungsvertrag zwischen dem Netzbetreiber und der Gemeinde zu vereinbaren, in dem zu bestimmen ist, ob und ggf. in welcher Höhe ein Entgelt zu zahlen ist. Dies gilt auch, wenn öffentliche Verkehrswege anderweitig genutzt oder eingezogen werden. Die Gemeinde ist grundsätzlich bereit, dem Netzbetreiber ein entsprechendes, jedoch nicht ausschließliches Recht einzuräumen, soweit dies mit dem derzeitigen oder beabsichtigten Zweck eines Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Versorgungsaufgaben des Netzbetreibers erforderlich ist. § 12 NDAV (Niederdruckanschlussverordnung) bleibt hiervon unberührt.

- (3) Überträgt die Gemeinde das Eigentum an einem für Versorgungsanlagen von dem Netzbetreiber in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten, informiert die Gemeinde den Netzbetreiber rechtzeitig und bestellt auf Antrag des Netzbetreibers zu dessen Gunsten und auf dessen Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. Für eine eventuelle, nachgewiesene Wertminderung des Grundstückes aufgrund der Inanspruchnahme durch Versorgungsanlagen leistet der Netzbetreiber an die Gemeinde eine einmalige, angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.
- (4) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr dafür, dass bei den öffentlichen Verkehrswegen, in denen sich Versorgungsanlagen befinden, die Eigenschaft des öffentlichen Verkehrswegs über die Vertragslaufzeit erhalten bleibt. Der Netzbetreiber hat keine Ersatzansprüche aus einer teilweisen oder vollständigen Sperrung, Einziehung oder Änderung öffentlicher Verkehrswege gegen die Gemeinde.

§ 3 – Konzessionsabgaben

- (1) Als Gegenleistung für die dem Netzbetreiber mit diesem Vertrag eingeräumten Wegenutzungsrechte zahlt der Netzbetreiber an die Gemeinde Konzessionsabgaben. Es ist der nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung zulässige Höchstbetrag zu entrichten.
- (2) Konzessionsabgaben sind zu zahlen
 - a) für die Lieferung von Gas an Letztverbraucher im Vertragsgebiet durch den Netzbetreiber oder durch Dritte im Wege der Durchleitung (§ 2 Abs. 6 Konzessionsabgabenverordnung - KAV),
 - b) für die Lieferung von Gas durch den Netzbetreiber oder durch Dritte im Wege der Durchleitung an Weiterverteiler (§ 2 Abs. 8 KAV), die Gas ohne Benutzung öffentlicher Verkehrswege an Letztverbraucher im Vertragsgebiet weiterleiten.

Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgaben sind alleine die Mengen, die mittels Versorgungsanlagen im Eigentum oder Besitz des Netzbetreibers geliefert worden sind. Frei von Konzessionsabgaben ist der Eigenverbrauch des Netzbetreibers, soweit dieser von § 3 Abs. 1 Satz 2 KAV erfasst wird.
- (3) Die Konzessionsabgabe gemäß § 2 KAV zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt
 - 0,51 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas ausschließlich für Kochen und Warmwasser,
 - 0,22 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei sonstigen Tarifierungen (Gas),
 - 0,03 Cent je gelieferter Kilowattstunde bei Gas, das an Sondervertragskunden geliefert wird, vorbehaltlich der Grenzpreisregelung in § 2 Abs. 5 der KAV.
- (4) Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Netzbetreiber leistet auf die zu entrichtenden Konzessionsabgaben halbjährliche nachträgliche Abschläge, und zwar jeweils spätestens zum 15.07. einen Abschlag in Höhe von 50% der letzten vorläufigen Abrechnung und zum 15.12. einen Abschlag in

Höhe von 40% der letzten vorläufigen Abrechnung. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto der Gemeinde.

- (6) Der Netzbetreiber rechnet gegenüber der Gemeinde die Konzessionsabgaben für jedes Abrechnungsjahr mit einer vorläufigen Abrechnung und einer Endabrechnung ab. Die vorläufige Abrechnung ist von dem Netzbetreiber spätestens vier Monate nach dem Ende eines Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Endabrechnung ist spätestens ein Jahr und vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres zu übergeben. Die Abrechnungen, die ihnen zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung sind nachvollziehbar darzustellen. Der Netzbetreiber hat auf Verlangen der Gemeinde alle Auskünfte zu erteilen, die für die Gemeinde erforderlich sind, um die Abrechnungen nachvollziehen zu können.
- (7) Der Netzbetreiber hat der Gemeinde auf eigene Kosten das Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Endabrechnung einzuholen und der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.
- (8) Differenzbeträge zwischen den Abschlagszahlungen und der vorläufigen Abrechnung werden binnen 14 Tagen nach Zugang der vorläufigen Abrechnung unverzinst ausgeglichen. Dies gilt entsprechend für Differenzbeträge zwischen der vorläufigen Abrechnung und der Endabrechnung. Nach der Endabrechnung eingehende Rückforderungen von Kunden gemäß § 2 Abs. 5 KAV (Grenzpreisunterschreitung) werden in der jeweils nächsten Endabrechnung berücksichtigt.
- (9) Hat der Netzbetreiber einen Zahlungsverzug von Konzessionsabgaben verschuldet, kann die Gemeinde von dem Netzbetreiber Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGB verlangen. Die Verzugszinsen können ab dem Tag gefordert werden, ab dem sich der Netzbetreiber im Zahlungsverzug befindet, ohne dass die Gemeinde zuvor eine Nachfrist setzt.
- (10) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Konzessionsabgabe grundsätzlich steuerbar und steuerpflichtig ist. Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich daher um einen Nettobetrag; diese erhöht sich um die hierauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, sobald die Gemeinde die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes für juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendet. Die Abrechnung erfolgt im Wege des Gutschriftverfahrens nach den Anforderungen des § 14 UStG durch den Netzbetreiber. Als Nachweis der Unternehmereigenschaft teilt die Gemeinde dem Netzbetreiber spätestens zwei Monate vor der ersten umsatzsteuerpflichtigen Abrechnung ihre Steuer- bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer mit.
- (11) Die Regelungen der Abs. 1 bis 9 gelten auch nach Ende der Laufzeit des Konzessionsvertrages bis zur Übertragung der Versorgungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gemeinde es unterlassen hat, ein Verfahren nach § 46 EnWG zur Neuvergabe eines Konzessionsvertrags rechtzeitig einzuleiten. Die vorstehende Regelung findet nur Anwendung, soweit eine Fortzahlung von Konzessionsabgaben rechtlich zulässig ist und die Gemeinde keinen gesetzlichen Anspruch auf Fortzahlung von Konzessionsabgaben gegen den Netzbetreiber hat.

§ 4 – Kommunalrabatt, weitere Leistungen des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber gewährt auf den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinde den jeweils höchstzulässigen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag für

den Netzzugang. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die Vertragspartner einig, dass der Preisnachlass allein auf die Netto-Netzentgelte ohne weitere Preisbestandteile wie z.B. Konzessionsabgaben und Umlagen gewährt wird. Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben, kommt dieser zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung. Gleiches gilt, wenn aufgrund veränderter gesetzlicher Regelungen oder höchstrichterlicher Rechtsprechung der Kommunalrabatt auf weitere Preisbestandteile wie Konzessionsabgaben, Umlagen oder Messentgelte gewährt werden darf. Maßgebend ist dabei der Messdruck (Ausgangsdruck am Druckregler bzw. Eingangsdruck am Zähler)

- (2) Rabattfähige Lieferstellen sind nur solche Lieferstellen, die dem Eigenverbrauch der Gemeinde zuzuordnen sind. Der Rabatt wird auch gewährt für Eigen- und Regiebetriebe, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art sowie, soweit rechtlich zulässig, kommunale Eigen- und Mehrheitsgesellschaften. Für Unternehmen der Gemeinde, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen, wird dieser Nachlass nicht gewährt.
- (3) Die Details der Abwicklung des Rabattanspruchs werden die Vertragspartner jeweils abstimmen. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Preisnachlass unter Angabe der zu rabattierenden Bestandteile in separater Abrechnung für den Kommunalrabatt auszuweisen.
- (4) Der Netzbetreiber stellt der Gemeinde eine Liste (in einem weiterverarbeitbaren, gängigen EDV-Format) mit allen ihm bekannten rabattfähigen Lieferstellen (Zählpunkten) zur Verfügung. Diese Liste steht der Gemeinde jederzeit via Downloadfunktion für die angemeldeten User der Kommunalen Internet Plattform (KIP) des Netzbetreibers zur Verfügung. Die Gemeinde prüft und ergänzt ggf. die Liste. Nach Prüfung der rabattfähigen Lieferstellen durch den Netzbetreiber wird die Liste in der KIP aktualisiert.
- (5) Der Netzbetreiber vergütet der Gemeinde die Kosten, die bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen der Gemeinde durch Versorgungsleitungen entstehen, die in oder über diesen Verkehrswegen verlegt sind.
- (6) Die Gemeinde hat die Kosten nach Abs. 5 aufzuschlüsseln. Eine pauschalierte Kostenerstattung ist unzulässig.

Teil II: Betrieb des Netzes und Baumaßnahmen

§ 5 – Betriebs- und Anschlusspflichten des Netzbetreibers

- (1) Der Netzbetreiber ist zur Einstellung des gesamten Netzbetriebs nicht berechtigt. Hier-von ausgenommen sind die Einstellung des Netzbetriebs aufgrund höherer Gewalt und die notwendige Teilabschaltung zur Wartung, Instandhaltung und zum Ausbau. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießen die der öffentlichen Sicherheit dienenden Einrichtungen bei der Versorgung mit Gas - soweit technisch möglich und rechtlich zulässig - vor anderen Kunden innerhalb des Vertragsgebietes den Vorzug.

- (2) Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Versorgungsanlagen auf eigene Kosten in einem einwandfreien, betriebsfähigen und sicheren Zustand zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Dabei sind die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das jeweils aktuelle Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zu beachten. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, einen möglichst kosteneffizienten und umweltverträglichen Betrieb der Versorgungsanlagen zu gewährleisten.
- (3) Der Netzbetreiber wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Versorgungsanlagen innerhalb des Vertragsgebietes entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen erweitern. Der Netzbetreiber wird bei seinen Planungen die Belange der Gemeinde, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigen. Die Gemeinde wird insoweit ihre Planungen dem Netzbetreiber rechtzeitig mitteilen.

§ 6 – Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber

- (1) Die Gemeinde und der Netzbetreiber werden bei Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen. Baumaßnahmen der Gemeinde und des Netzbetreibers sollen möglichst koordiniert durchgeführt werden.
- (2) Die Gemeinde und der Netzbetreiber werden sich gegenseitig über Maßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, frühzeitig unterrichten und dieser Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dies gilt auch, wenn Dritte Maßnahmen beabsichtigen, die sich auf Versorgungsanlagen des Netzbetreibers auswirken könnten.

§ 7 – Baumaßnahmen

- (1) Die Gemeinde ist rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen des Netzbetreibers zur Errichtung, Änderung oder Entfernung von Versorgungsanlagen in Textform zu unterrichten. Dies erfolgt rechtzeitig vor geplantem Beginn der Maßnahme unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen.
- (2) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, die Gemeinde mindestens jährlich über beabsichtigte Baumaßnahmen im Folgejahr zu informieren.
- (3) Die Durchführung von Baumaßnahmen durch den Netzbetreiber an öffentlichen Verkehrswegen oder auf sonstigen Grundstücken der Gemeinde erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann verweigert werden, wenn Belange des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes sowie der Gemeindegestaltung oder sonstige wesentliche öffentliche Interessen beeinträchtigt werden oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Dabei hat die Gemeinde auch das berechnete Interesse des Netzbetreibers an einer sicheren und wirtschaftlichen Versorgung zu berücksichtigen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich bei Einzelanschlüssen und bei Umbauarbeiten von geringerer Bedeutung sowie bei der Beseitigung von Störungen. Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen und mit möglichst geringer Behinderung des Straßenverkehrs durchzuführen. Der Netzbetreiber zeigt der Gemeinde den Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme in Textform an.
- (4) Zur Vermeidung von Setzungen der an die Aufbruchsstellen anschließenden Flächen ist nicht ausreichend standsicheres Material durch Verbau zu sichern. Treten dennoch

Schäden in den angrenzenden Flächen ein, so hat sich die Wiederherstellung gemäß Abs. 7 auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken.

- (5) Der Netzbetreiber hat die für seine Baumaßnahmen benutzten Grundstücke der Gemeinde nach Beendigung der notwendigen Arbeiten umgehend auf seine Kosten den geltenden technischen Regeln entsprechend in einen Zustand zu versetzen, der dem Zustand vor Beginn der Arbeiten entspricht. Schäden, die auf Arbeiten des Netzbetreibers zurückzuführen sind, wird der Netzbetreiber auf seine Kosten beseitigen. Der Ausbau der Leitungs- und Verfüllzone ist durch Material nach den jeweils anerkannten Regeln der Technik zu ersetzen, welches lagenweise einzubauen und zu verdichten ist. Für eine einwandfreie Wiederherstellung hat der Netzbetreiber Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme oder – wenn diese nicht erfolgt – einen Monat nach dem von dem Netzbetreiber der Gemeinde übermittelten Fertigstellungstermin. Kommt der Netzbetreiber seiner Verpflichtung nicht in einer angemessenen Frist nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Mängel auf Kosten des Netzbetreibers beseitigen zu lassen. Auf Wunsch der Gemeinde hat der Netzbetreiber die Grundstücke in einen abweichenden Zustand zu versetzen (z.B. höherwertige Pflasterung). Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (6) Der Netzbetreiber teilt der Gemeinde die Beendigung der Baumaßnahmen oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme mit.
- (7) Nach Beendigung der Baumaßnahmen oder in sich geschlossener Teile einer Baumaßnahme findet auf Wunsch der Gemeinde eine gemeinsame Abnahme statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift gefertigt, in die Mängel und etwaige Vorbehalte gegen festgestellte Mängel oder das Scheitern der Abnahme aufzunehmen sind. Festgestellte Mängel sind innerhalb von zwei Monaten ab Abnahme oder – wenn diese nicht erfolgt – nach Aufforderung durch die Gemeinde von dem Netzbetreiber zu beseitigen. § 637 und § 640 Abs. 1 Satz 2 BGB gelten entsprechend. Nach Mitteilung der Beseitigung der Mängel durch den Netzbetreiber findet eine nochmalige Abnahme statt.
- (8) Die Gemeinde wird Dritte bei zu genehmigenden oder von ihr beauftragten Aufgrabungen darauf hinweisen, dass Versorgungsanlagen des Netzbetreibers vorhanden sein könnten, deren genaue Lage bei dem Netzbetreiber zu erfragen ist.
- (9) Der Netzbetreiber hat andere Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstige Leitungen und andere Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter, die durch Arbeiten an den Versorgungsanlagen des Netzbetreibers berührt oder beeinträchtigt werden, auf seine Kosten zu sichern und wiederherzustellen.

§ 8 – Reduzierung von Baumaßnahmen

- (1) Der Netzbetreiber darf nach einer vollständigen Erneuerung eines Straßenbelags durch die Gemeinde erneute Aufgrabungen dieser Flächen nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vornehmen. Die Gemeinde wird den Netzbetreiber mindestens sechs Monate vor Baubeginn über eine beabsichtigte vollständige Erneuerung des Straßenbelages in Textform unterrichten.

- (2) Der Netzbetreiber darf nach der Wiederherstellung einer Oberfläche aufgrund eigener Maßnahmen erneute Aufgrabungen über die gesamte Breite des öffentlichen Verkehrswegs in dem erneuerten Abschnitt nicht vor Ablauf einer Sperrfrist von fünf Jahren vornehmen.
- (3) Abs. 1 und 2 gelten nicht bei unvorhersehbaren Maßnahmen, insbesondere zur Störungsbeseitigung sowie Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. die Errichtung von Netzanschlüssen.
- (4) Der Netzbetreiber und die Gemeinde gestatten sich gegenseitig die Mitverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen, sonstigen Leitungen und anderen Einrichtungen. Sofern vom Netzbetreiber und der Gemeinde Straßenaufbrüche gemeinsam genutzt werden, werden die Kosten jeweils verursachungsgerecht getragen.
- (5) Treffen Baumaßnahmen des Netzbetreibers und der Gemeinde an gleicher Stelle oder im räumlich-verkehrlichen Wirkungszusammenhang zeitlich zusammen, so kann die Gemeinde verlangen, dass ein gemeinsamer Bauentwurf und Bauablaufplan erstellt und eine gemeinsame Bauleitung eingerichtet wird. Der Träger der Straßenbaulast kann diese Leistungen auch selbst erbringen.
- (6) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, gegen Erstattung aller hierfür aufgewendeten Mehrkosten im Rahmen von Baumaßnahmen Leerrohre, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, mitzuverlegen. Die Leerrohre werden nur zu vorübergehenden Zwecken verlegt. Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Leerrohre Scheinbestandteile (§ 95 BGB) der Grundstücke und Gebäude sind, auf bzw. in denen sie verlegt sind oder errichtet wurden. Sie werden nicht Grundstücksbestandteil und verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Für sie gelten die Regelungen des BGB über bewegliche Sachen.

Soweit innerhalb gemeindlicher Wege und Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 1 dieses Vertrages Leitungen der Gemeinde verlegt werden, wird der Netzbetreiber diese Leitungen auf Wunsch der Gemeinde zu seinen allgemein geltenden Bedingungen in das Planwerk des Netzbetreibers für Versorgungsleitungen aufnehmen.

§ 9 – Änderung der Versorgungsanlagen, Folgekosten

- (1) Erfordern Maßnahmen der Gemeinde die Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Netzbetreibers, so führt der Netzbetreiber nach Aufforderung durch die Gemeinde in Textform die Änderung oder Sicherung in angemessener Frist durch (Folgepflicht). Der Netzbetreiber erhält zuvor die Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) Die Kostenübernahme für die Änderung und Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen wird wie folgt vereinbart:
 - a) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung des Netzbetreibers, so trägt der Netzbetreiber die entstehenden Kosten.
 - b) Erfolgen die Maßnahmen auf Veranlassung der Gemeinde trägt die hierfür notwendigen Kosten (Folgekosten) der Netzbetreiber. Davon abweichend trägt die Gemeinde die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Gemeinde verpflichtet werden kann, die Folgekosten zu erstat-

ten, oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahme beteiligt. Dies gilt jedoch nicht für Beiträge, Gebühren und privatrechtliche Entgelte nach abgabenrechtlichen Vorschriften.

§ 10 – Haftung

- (1) Der Netzbetreiber haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Gemeinde durch den Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen entstehen. Zum ersatzfähigen Schaden gehört auch der Verwaltungsaufwand der Gemeinde. Soweit es hierbei auf ein Verschulden des Netzbetreibers ankommt, wird der Netzbetreiber nur dann von der Haftung frei, wenn er fehlendes Verschulden nachweist (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB).
- (2) Von Schadensersatzansprüchen, die Dritte aus Gründen im Sinne von Abs. 1 der Gemeinde gegenüber geltend machen, hat der Netzbetreiber die Gemeinde freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen. Die Gemeinde darf nur mit Zustimmung des Netzbetreibers solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie abschließen. Stimmt der Netzbetreiber nicht zu, hat die Gemeinde einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber zu führen und dabei dessen Interessen zu wahren. Die der Gemeinde dabei entstehenden Kosten (insbesondere Verfahrens- und Rechtsberatungskosten) trägt der Netzbetreiber. Für die vorgenannten Kosten kann die Gemeinde von dem Netzbetreiber einen Kostenvorschuss in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangen.
- (3) Werden bei Arbeiten der Gemeinde Anlagen des Netzbetreibers beschädigt, hat die Gemeinde die dem Netzbetreiber durch die Wiederherstellung entstehenden Selbstkosten zu tragen, wenn ihr oder ihren Erfüllungsgehilfen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird.

Teil III: Umsetzung der § 1 EnWG Ziele

§ 11 – Sicherer Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber stellt die langfristige bedarfsgerechte Erhaltung der Versorgungsanlagen und die Zuverlässigkeit des Netzbetriebs in den Vordergrund. Entscheidungen über Investitionen in die Versorgungsanlagen werden von dem Netzbetreiber im Hinblick auf die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Anlagen, unabhängig von der Laufzeit dieses Vertrages, getroffen.
- (2) Der Netzbetreiber wird für Störungsfälle, zur Abwehr auftretender Gefahren, Wiederherstellung der Versorgung sowie zur Information der Öffentlichkeit einen Kommunikations- und Rufbereitschaftsdienst vorhalten. Die Rufbereitschaft steht das ganze Jahr über 24 Stunden am Tag uneingeschränkt zur Verfügung. Der Netzbetreiber unterhält ein Störungsmanagementkonzept, das bei Klein- und Großstörungen greift und somit eine schnelle Wiederinbetriebnahme ermöglicht.

§ 12 – Verbraucherfreundlicher Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber stellt für die Netznutzer eine ständige Erreichbarkeit (24 Stunden, 365 Tage im Jahr) über eine Notfallrufnummer zur Störungsmeldung sicher.
- (2) Der Netzbetreiber unterhält eine telefonische Service-Hotline (nicht: Störungshotline) für die Netzkunden im Netzgebiet.
- (3) Der Netzbetreiber stellt während der Servicezeiten sicher, dass die für das jeweilige Kundenanliegen zuständigen Sachbearbeiter für die Netzkunden telefonisch erreichbar sind.

§ 13 – Umweltverträglicher Netzbetrieb

- (1) Der Netzbetreiber verpflichtet sich, bei dem Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen die Belange des Klima- und Umweltschutzes zu berücksichtigen. Dies umfasst insbesondere
 - a) die Auswahl von Standorten und Materialien unter der Maßgabe einer möglichst geringen Umweltbeeinträchtigung;
 - b) soweit möglich, den Einsatz grabenloser Verlege- und Sanierungsverfahren;
 - c) die Schonung und den nachhaltigen Schutz von Bäumen bei der Durchführung von Baumaßnahmen und dem Betrieb der Versorgungsanlagen.
- (2) Werden im Rahmen des Netzbetriebs vorhandene Bäume beeinträchtigt, wird der Netzbetreiber Ersatzpflanzungen in einem die Beeinträchtigung entsprechenden Umfang vornehmen. Erfordert die Ersatzpflanzung an dem von der Gemeinde festgelegten Ort einen höheren Aufwand (z.B. erschwelter Zugang), so hat die Gemeinde die entstehenden Mehrkosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn die von der Gemeinde ausgewählte Art der Bäume Mehrkosten verursacht.

Teil IV: Dokumentations- und Informationspflichten

§ 14 – Netzdokumentation

- (1) Der Netzbetreiber führt über die im Vertragsgebiet vorhandenen Versorgungsanlagen ein digitales Planwerk in einem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Soweit bei Inkrafttreten des Vertrages bereits vorhandene Versorgungsanlagen noch nicht in das Planwerk eingetragen sind, holt der Netzbetreiber die Eintragung nach, sobald Veränderungen oder Reparaturen an den Versorgungsanlagen durchgeführt werden. Der Netzbetreiber ist ferner verpflichtet, Aufzeichnungen über Art, Anschaffungs- oder Herstellungsdaten und aufgewendete Kosten abzüglich empfangener Zuschüsse sowie über die Netzdaten und Netzlasten der Versorgungsanlagen zu führen. Die Gemeinde verpflichtet sich vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Versorgungsanlagen bei dem Netzbetreiber zu erfragen.
- (2) Im Fall von Baumaßnahmen und für andere eigene Zwecke stellen sich die Vertragspartner die erforderlichen aktuellen Pläne für den betroffenen Bereich kostenfrei zur Verfügung. Der Netzbetreiber stellt die Pläne der Gemeinde und Dritten auch mittels einer Planauskunft über das Internet zur Verfügung.

Teil V: Laufzeit und Endschaff

§ 15 – Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit beidseitiger Vertragsunterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf von 20 Jahren.

§ 16 – Übernahmerecht bei Vertragsende

(1) Wird für den Zeitraum nach Ende dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Netzbetreiber geschlossen, hat die Gemeinde das Recht, das Eigentum und den Besitz an dem im Vertragsgebiet vorhandenen Gasversorgungsnetz zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern nebst der Zähler, Messeinrichtungen und Messsysteme, Hausanschlüsse und Zubehör wie Einrichtungen zur Netzsteuerung, Zug um Zug gegen Zahlung der gemäß § 20 zu ermittelnden Vergütung zu erwerben, soweit diese im Eigentum des Netzbetreibers stehen, unabhängig davon, ob sie sich auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden.

Vom Erwerbsrecht nach Abs. 1 sind alle im Vertragsgebiet gelegenen Versorgungsanlagen umfasst.

(2) Bei der Bestimmung der nach dieser Regelung zu übereignenden Anlagen sind der Netzbetreiber und die Gemeinde bzw. der gemäß Abs. 4 benannte Dritte verpflichtet, gemeinsam eine für beide Vertragspartner technisch und wirtschaftlich optimierte Lösung unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG, der örtlichen Gegebenheiten und der Grundsätze des § 21 Abs. 3 abzustimmen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung nicht umfasst sind.

(3) Darüber hinaus hat der Netzbetreiber alle für die Übernahme des Betriebs des Gasversorgungsnetzes notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.

(4) Die Rechte und Pflichten der §§ 18 bis 22 können von der Gemeinde ohne Zustimmung des Netzbetreibers auf den Dritten übertragen werden, mit dem die Gemeinde nach Auslaufen oder Kündigung dieses Vertrages einen neuen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat (im Folgenden mit „neuer Konzessionsnehmer“ bezeichnet). Hierzu erteilt der Netzbetreiber bereits jetzt seine Einwilligung. Die Gemeinde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten mit einer Frist von vier Wochen anzuzeigen.

(5) Auf Wunsch der Gemeinde wird die gemäß § 26 ARegV zu übertragene Erlösbergrenze nach den Vorgaben des § 26 Abs. 3 – 5 ARegV oder einer Nachfolgeregelung bestimmt und im Rahmen eines übereinstimmenden Antrags gemäß § 26 Abs. 2 ARegV von Gemeinde und Netzbetreiber beantragt. Die Ermittlung erfolgt durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber hat der Gemeinde Informationen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Ermittlung durch den Netzbetreiber nachvollziehen kann.

(6) Auf Wunsch der Gemeinde, ist eine Ortsbegehung der Verteilungsanlagen zur Vorbereitung der Netzübernahme durchzuführen. Den Zeitpunkt der Ortsbegehung den Umfang der zu besichtigenden Anlagen kann die Gemeinde festlegen. Der Netzbetreiber hat die

Ortsbegehung mit in Bezug auf die zu besichtigenden Anlagen fachkundigem Personal zu begleiten und der Gemeinde vor Ort die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (7) Macht der neue Konzessionsnehmer einen Anspruch auf Übereignung bzw. Besitzerräumung der Anlagen aus § 46 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 EnWG gegen den Netzbetreiber geltend, so treten die in Abs. 1 bis 3, 5 und 6 geregelten vertraglichen Ansprüche der Gemeinde hinter dem gesetzlichen Anspruch zurück, solange die Gemeinde die Rechte gemäß Abs. 4 nicht auf den neuen Netzbetreiber überträgt.
- (8) Gesetzliche Ansprüche bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 – Einräumung von Grundstücksbenutzungsrechten bei Vertragsende

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass der Betrieb und die Errichtung von Versorgungsanlagen auf Grundstücken des Netzbetreibers zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Konzessionsvertrag erfolgt und diese Versorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. 1 als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Der Netzbetreiber wird im Zusammenhang mit der Übertragung der Versorgungsanlagen gemäß § 18 gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts zu Gunsten der Gemeinde oder des von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannten Dritten, eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Grundstücke des Netzbetreibers bestellen, auf denen nach § 18 Abs. 1 zu übertragene Versorgungsanlagen vorhanden sind, soweit der Netzbetreiber nicht das Eigentum an den Grundstücken an die Gemeinde oder den Dritten überträgt. Inhalt der Dienstbarkeit ist das Recht der Gemeinde bzw. des neuen Konzessionsnehmers, die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Sachen auf den betroffenen Grundstücken zu belassen, zu betreiben, zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern, sowie das Recht, die betroffenen Grundstücke zu diesem Zwecke zu benutzen.

§ 18 – Übernahmeentgelt

- (1) Als Kaufpreis für die Übernahme nach § 18 wird der objektivierte Ertragswert als wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 EnWG oder einer Nachfolgeregelung vereinbart. Das ist der Betrag, der aus Sicht eines objektiven Käufers unter Berücksichtigung der sonstigen Kosten des Netzbetriebes einerseits und der zu erwartenden Erlöse aus dem Netzbetrieb andererseits kaufmännisch und betriebswirtschaftlich vertretbar erscheint. Dabei ist vorrangig die künftige Ansetzfähigkeit des Kaufpreises bei der Kalkulation der Netzentgelte zu berücksichtigen. Sollte kraft gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung ein anderer Wert als der objektivierte Ertragswert für die Bestimmung der wirtschaftlich angemessenen Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG allein maßgeblich sein, so gilt dieser Wert ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung an Stelle des zuvor festgelegten objektivierten Ertragswertes.
- (2) Bei der Feststellung der Höhe des Kaufpreises sind von dem Netzbetreiber empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zugunsten der Gemeinde zu berücksichtigen.

§ 19 – Netzentflechtung und -einbindung

- (1) Sollten Maßnahmen zur Netzentflechtung (Netztrennung und Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in den bei dem Netzbetreiber verbleibenden Netzen) und -einbindung (Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) erforderlich werden, so sind die Gemeinde bzw. von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer, und der Netzbetreiber verpflichtet, die Netztrennung möglichst rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Konzessionsvertrages vertraglich mit dem Ziel zu regeln, zu einer rechtzeitigen Durchführung der Netzentflechtung zu kommen.
- (2) Die Kosten der Entflechtung trägt der Netzbetreiber. Die Kosten der Einbindung trägt die Gemeinde bzw. der Dritte, an den die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 18 Abs. 4 übertragen hat. Betreffen Maßnahmen sowohl die Entflechtung als auch die Einbindung, tragen die diesbezüglichen Kosten Gemeinde und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte.
- (3) Die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde gemäß § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer und der Netzbetreiber verpflichten sich, die Maßnahmen zur Trennung und Einbindung der Netze auf das zur Erfüllung der beidseitigen Versorgungsaufgaben geringstmögliche Maß unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit, der Eigentumsgrenzen und klarer Verantwortlichkeiten der Netzführung zu beschränken.
- (4) Überträgt die Gemeinde ihre Rechte gemäß § 18 Abs. 4 auf den neuen Konzessionsnehmer, wird die Gemeinde dem neuen Konzessionsnehmer eine den Abs. 1 bis 3 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 20 – Datenübermittlung zum Vertragsende

- (1) Der Netzbetreiber ist auf Anforderung der Gemeinde in den drei Jahren vor Ende dieses Vertrages einmalig verpflichtet, der Gemeinde alle Informationen und Unterlagen gemäß Abs. 2 über die nach § 18 zu übertragenden Versorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind auf den Stichtag 31.12. des Jahres, das der Datenabforderung voran geht, zu übermitteln. Der Netzbetreiber trägt die dadurch entstehenden Kosten. Er hat die Informationen und Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Gemeinde zu übermitteln. Auf Anforderung der Gemeinde sind die Informationen elektronisch in weiter verarbeitbaren Datenformaten zu übermitteln. Die Gemeinde hat das Recht, die Informationen und Unterlagen Dritten im Rahmen eines Verfahrens zur Vergabe der Wegenutzungsrechte nach § 46 EnWG oder einer Nachfolgeregelung zur Verfügung zu stellen. § 46a EnWG bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Informationen und Unterlagen haben alle Daten zu umfassen, welche die Gemeinde zur Durchführung eines Verfahrens zum Neuabschluss eines Konzessionsvertrages, der Wertermittlung der Versorgungsanlagen, der Ausübung des Übernahmerechts und der Beurteilung der weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Netzübernahme benötigt.
- (3) Die gleiche Verpflichtung trifft den Netzbetreiber gegenüber dem von der Gemeinde benannten neuen Vertragspartner für einen Konzessionsvertrag, soweit dieser Auskünfte und/oder Betriebsunterlagen zur Vorbereitung oder Durchführung der Netzübernahme bedarf.

- (4) Wird gemäß § 46a Satz 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung oder aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Datenumfang der zu übermittelnden Daten festgelegt, der Daten umfasst, die nicht oder nicht in diesem Detailgrad im Katalog des Abs. 2 enthalten sind, so hat der Netzbetreiber ab dem Zeitpunkt der Rechtsgültigkeit der gesetzlichen Regelung bzw. Rechtskraft der höchstrichterlichen Entscheidung auch diese Daten gemäß den Regelungen des Abs. 1 an die Gemeinde zu übermitteln. Wurden durch gesetzliche Regelung oder höchstrichterliche Entscheidung zum Vorteil der Gemeinde abweichende Fristen zur Datenherausgabe festgelegt, so gilt Satz 1 entsprechend.
- (5) Soweit die Gemeinde bzw. der von der Gemeinde gem. § 18 Abs. 4 benannte neue Konzessionsnehmer dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch den Netzbetreiber gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.

Teil VI: Schlussbestimmungen

§ 21 – Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Eine Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der Zustimmung des anderen Vertragspartners, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Zustimmung durch die Gemeinde ist zu erteilen, wenn die Übertragung an ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erfolgt, es sei denn das verbundene Unternehmen ist technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.
- (3) Die geplante Übertragung ist dem anderen Vertragspartner rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Übertragung – in Schriftform anzukündigen.

§ 22 – Vergütungspflicht von Leistungen des Netzbetreibers

Soweit aus § 15 Abs. 1 Satz 4 Leistungspflichten des Netzbetreibers gegenüber der Gemeinde begründet werden, verpflichtet sich die Gemeinde, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit die Leistung nicht nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung oder einer Nachfolgeregelung von dem Netzbetreiber kostenlos oder zu einem Vorzugspreis erbracht werden darf. Die Leistung darf erst erbracht werden, nachdem Gemeinde und Netzbetreiber einvernehmlich eine Vergütung festgelegt haben. Entsprechendes gilt für Leistungen des Netzbetreibers an Dritte.

§ 23 – Teilnichtigkeit und Wirtschaftsklausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich in diesem Fall, den Vertrag so zu ändern, dass dadurch ein im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertiges Ergebnis erzielt wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (2) Sollten sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Gemeinde und des Netzbetreibers nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 24 – Änderungen, Schriftform, Gerichtsstand, Sonstiges

- (1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag werden durch Umwandlung bzw. Neustrukturierungen der Betriebsorganisation der Vertragspartner, auch wenn diese zur Ausgliederung von Betriebsteilen oder zur Schaffung neuer Rechtspersönlichkeiten führen, nicht berührt.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der Gemeinde zuständige Amts- bzw. Landgericht.
- (4) Soweit in diesem Vertrag die Textform vorgeschrieben ist, ist damit die Textform gemäß § 126b BGB bezeichnet. Diese umfasst u.a. die Schriftform, Fax und E-Mail.
- (5) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Gemeinde und der Netzbetreiber erhalten je eine Ausfertigung.

Anlage:

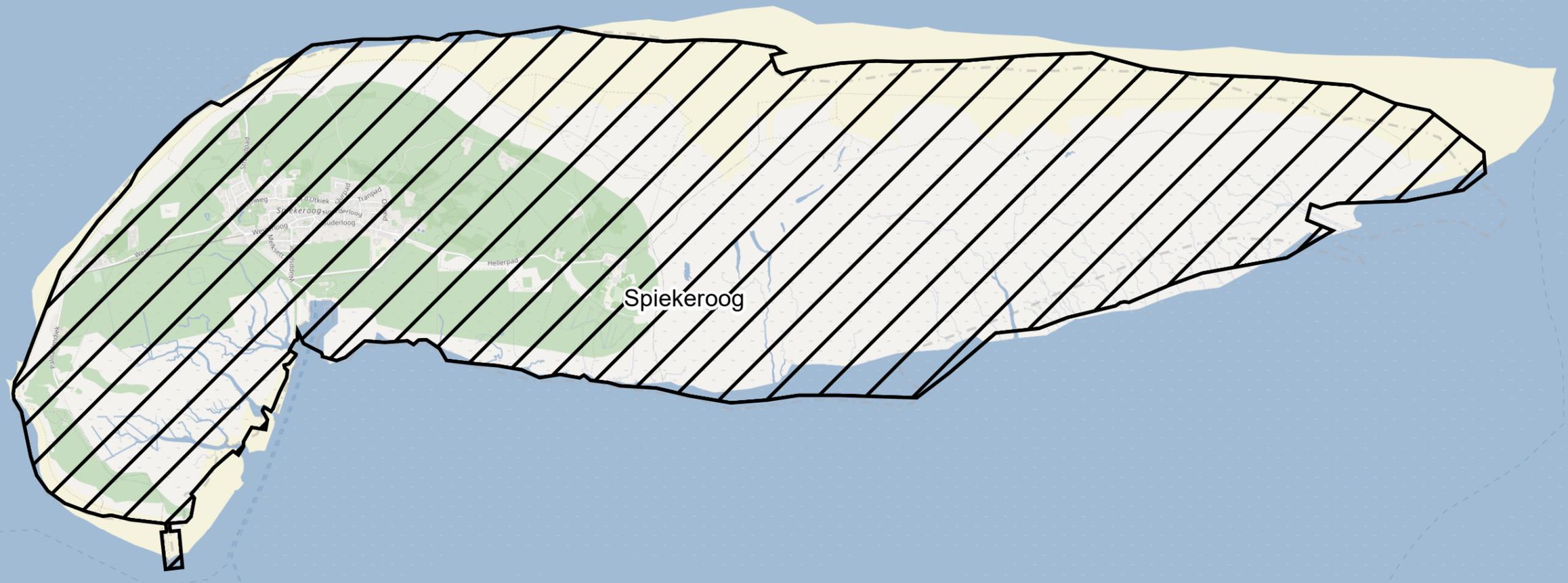
Plan des Vertragsgebietes

Ort, Datum

Gemeinde Spiekeroog

Ort, Datum

EWE NETZ GmbH



© Omniscale 2021 (<http://omniscale.de>) - Map data: OpenStreetMap (License ODbL)

Anlage zum Konzessionsvertrag Spiekeroog ./ EWE NETZ GmbH

Spiekeroog,

Oldenburg (Oldb),

..... (Siegel)

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift